



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	11.08.2017	0664/17 - I/218
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	04.09.2017		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wetzlar (Straßenreinigungssatzung)

Anlage/n:

- Satzungstext (inklusive 2 Anlagen)
- Synoptische Gegenüberstellung der durch die Neufassung betroffenen derzeitigen Satzungsbestimmungen und der neuen Satzungsbestimmungen

Beschluss:

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wetzlar wird beschlossen.

Wetzlar, den 15.08.2017

gez. Wagner

Begründung:

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wetzlar (Straßenreinigungssatzung) stammt in ihrer Erstfassung aus dem Jahr 1982 und wurde letztmals im Dezember 2013 geändert.

Die in den vergangenen Jahren gesammelten Erfahrungen der Stadt Wetzlar mit der Anwendung der satzungsrechtlichen Bestimmungen in der täglichen Praxis haben ergeben, dass an manchen Stellen Änderungsbedarf besteht. Dies hat der Eigenbetrieb Stadtreinigung zum Anlass genommen, die gesamte Satzung im Hinblick auf Veränderungsnotwendigkeiten und Veränderungsmöglichkeiten zu überprüfen. Diese Überprüfung wurde in Zusammenarbeit mit Herrn Dr.-Ing. Horst Hanke durchgeführt, Leiter des Arbeitsausschusses „Winterdienst“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), der in der Vergangenheit bereits verschiedenste hessische Städte bei der Überarbeitung ihrer jeweiligen Straßenreinigungssatzungen beraten hat.

Die in diesem Rahmen festgestellten Änderungsbedarfe beruhen teils auf bislang in der Wetzlarer Straßenreinigungssatzung nicht berücksichtigter Rechtsprechung und haben insoweit inhaltliche Änderungen zur Folge. Dies betrifft insbesondere die Schaffung einer Regelung für die Durchführung des Winterdienstes im Bereich von Straßen ohne äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzte Gehwege. Hier soll künftig (wie das unter anderem die Straßenreinigungssatzungen der Städte Oberursel, Bad Homburg v.d. Höhe und Gießen vorsehen) auf beiden Seiten je ein Gehwegstreifen von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze in die Winterdienstpflicht der jeweiligen Anlieger aufgenommen werden. Dies ist die Folge eines Urteils des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 20.01.2014, wonach bei nicht vorhandenen Gehwegen die gesamte Fahrbahn als Mischfläche den strengerem Anforderungen an die Winterdienstpflicht zur Sicherung des Fußgängerverkehrs unterliegt (d.h.: nicht Räumen und Streuen der Fahrbahnen *nur* an besonders verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen, sondern Verpflichtung, Gehwege, denen ein Verkehrsbedürfnis nicht abgesprochen werden kann – also Gehwege mit Erschließungsfunktion – *grundsätzlich* zu räumen und zu streuen). Dies ist jedoch von Städten und Gemeinden in der Regel nicht leistbar.

Teils sind sie aber auch nur sprachlicher Natur (Anpassung an die neue Rechtschreibung oder Verwendung einer deutlicheren Formulierung als zuvor) oder ruhen einfach darin, dass eine konkrete, auch in der aktuell noch geltenden Satzungsfassung schon enthaltene Bestimmung aus satzungssystematischen Gründen sinnvollerweise an eine andere Stelle der Satzung zu rücken ist. Hinzu kommt, dass die Satzung an manchen Stellen Begrifflichkeiten verwendet, die nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, so dass auch insoweit Veränderungen notwendig wurden.

Die Höhe der in § 14 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung für die Allgemeine Straßenreinigung durch die Stadtverordnetenversammlung im Jahre 2001 festgesetzten Jahresgebühren wurde nicht verändert.

Aufgrund der Vielzahl an Änderungen, die in dem Satzungstext vorgenommen wurden, wird eine Neufassung der Satzung vorgeschlagen (anstelle einer nunmehr dann 16. Änderungssatzung).

Die in der Straßenreinigungssatzung vorgeschlagenen Änderungen sind in dem als Anlage 1 beigefügten Dokument dargestellt. In der als Anlage 2 beigefügten tabellarischen Übersicht werden zum einen die veränderten Satzungsbestimmungen ihrer aktuellen

Fassung gegenübergestellt; dabei wurden nur diejenigen Satzungsvorschriften oder diejenigen Absätze von Satzungsvorschriften aufgeführt, die verändert werden sollen. Zum anderen wird in einer dritten Spalte erläutert, aus welchen Gründen die jeweiligen Veränderungen vorgenommen wurden.